

Informationen für die Bauherrin und den Bauherrn

Erdaushub

Für die Beseitigung von Erdaushub steht in Kusterdingen die Erddeponie „Schinderklinge“ zur Verfügung.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gebührenmarkenausgabe und „Verbindliche Erklärung“:

Für die Entsorgungsanlage sind Gebührenmarken vorab zu erwerben beim:
Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen, Im Steinig 61, 72144 Dußlingen,
☎/Fax: 07072/9188-50/-66.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bezahlt werden kann per Verrechnungsscheck, bar oder mit EC-Karte.

Für Kleinanlieferer besteht die Möglichkeit direkt auf der Deponie in bar zu bezahlen.

An diesen Stellen erhalten Sie auch Formulare für die „Verbindliche Erklärung“

Gebühren:

Die Gebühr für Bodenaushub beträgt 5,50€ je Tonne. Weiter Informationen erhalten Sie im Internet unter www.abfall-kreis-tuebingen.de oder www.zav-rt-tue.de.

Wasserversorgungsanschluss

Der Anschluss Ihres Gebäudes an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist bei der Gemeinde förmlich zu beantragen. Die Gemeinde stellt eine Anschlussgenehmigung nach der Wasserversorgungssatzung aus.

Nach Eingang des Bauantrages bei der Gemeinde erhalten Sie vom Ortsbauamt die Antragsvordrucke zugesandt.

Die Kosten des Hausanschlusses an das Wasserversorgungsnetz sind von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude vom Grundstückseigentümer zu tragen. Für die Wasserleitung in öffentlichen Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze trägt die Gemeinde die Kosten. Diese sind durch den sogenannten Wasserversorgungsbeitrag abgedeckt.

Bei der Aufteilung eines Grundstückes muss jedes Grundstück mit einer eigenen Hausanschlussleitung angeschlossen werden.

Bauwasseranschluss

Darum hat sich Ihr Bauunternehmen oder Architekt zu kümmern. Wird für die Bauzeit ein Wasseranschluss ohne Wassermessung bereitgestellt, wird die Gebühr nach dem umbauten Raum des zu erstellenden Gebäudes pauschal berechnet.

Wenn Sie noch Fragen zum Wasserleitungsanschluss haben, dann wenden Sie sich an das Bürgermeisteramt, Ortsbauamt, Herrn Riegler ☎ 07157/126-50.

Entwässerungsanschluss

Der Anschluss Ihres Gebäudes an das öffentliche Abwassernetz ist bei der Gemeinde förmlich zu beantragen. Die Gemeinde stellt eine Anschlussgenehmigung nach der Abwassersatzung aus.

Nach Eingang des Bauantrages bei der Gemeinde erhalten Sie vom Ortsbauamt die Antragsvordrucke zugesandt.

Die Kosten des Hausanschlusses sind von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude vom Grundstückseigentümer zu tragen. Bis zur Grundstücksgrenze trägt die Gemeinde die Kosten, die durch den sog. Entwässerungsbeitrag abgedeckt sind.

Bei der Aufteilung eines Grundstückes ist der Anschluss mit dem Ortsbauamt abzustimmen.

In jedem Fall besteht die Verpflichtung auf dem Grundstück einen Kontrollschacht herzustellen. Bei Grundstücken die bereits vor der Erschließungsfertigstellung entstanden sind, befindet sich bereits ein Kontrollschacht auf dem Grundstück.

Bei einem Trennsystem ist das Niederschlagswasser von Dachflächen an die besonders vorgesehenen Regenwasserableitungen anzuschließen. Das Landratsamt kann u.U. verlangen, dass auf andere, geeignete Weise das Niederschlagswasser getrennt zu beseitigen ist. Ob dies möglich und erforderlich ist, wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Bei einem Mischsystem dürfen Drainagen nicht an den Entwässerungskanal angeschlossen werden.

Auf die Verpflichtung zu Einbau von Rückstausicherungen weisen wir in diesem Zusammenhang ebenfalls hin.

Welches System für Ihr Grundstück gilt und mit Fragen zum Entwässerungsanschluss können Sie beim Bürgermeisteramt, Bauverwaltungsamt, ☎ 07157/126-30 oder beim Ortsbauamt, ☎ 07157/126-50 erfragen. Dort erhalten Sie auch Systemskizzen der je nach System erforderlichen Kontrollschächte.

Stromversorgung

Die Gemeinde wird von den Stadtwerken Tübingen mit Strom versorgt. Anschlussanträge sind direkt bei den Stadtwerken Tübingen, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, ☎ 07071/157-0 zu stellen oder unter www.swtue.de.

Telefon- und Kabelanschluss

Informationen und Antragsformulare zu Anschlüssen an das DSL- und Telekommunikationsnetz erhalten Sie bei den jeweiligen Netzbetreibern.

DSL-Versorgung durch Kabel-BW

Ob Ihr Grundstück an das Kabelnetz der Kabel-BW angeschlossen werden kann, erfahren Sie bei der Kabel -BW, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg, ☎ 06221/333-0 oder unter www.kabelbw.de

Für das Baugebiet „In der Reute II gilt, dass bedingt durch den Baukostenzuschuss der Erschließungsgemeinschaft bei einem Kabelanschluss für TV, Rundfunk und Breitband durch die Kabel -BW nur die allgemeine Anschlussgebühr zu bezahlen ist. Die Leitungsverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude und selbstverständlich die monatliche Gebühr sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

VDSL – Ausbau der Telekom

Im gesamten Ortsgebiet von Dettenhausen ist der VDSL-Ausbau abgeschlossen. Über die Internetseite www.telekom.de/schneller und die Hotline ☎ 0800 3303000 können Sie sich weiter informieren und neue und geänderte Anschlüsse buchen.

Gasanschluss

Teile des Ortsgebietes sind an das Gasversorgungsnetz der EnBW erschlossen. Informationen erhalten Sie direkt beim EnBW-Shop Tübingen, Hirschgasse 2, 72070 Tübingen, ☎ 07071/96525-0 oder unter ☎ 0800/3629-427 bzw. unter www.enbw.com

Baustelleneinrichtung

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenfläche für Baustelleneinrichtungen und die Ablagerung von Baumaterial bedarf der Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde und der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Tübingen.

Formulare für die erforderlichen Genehmigungsanträge sind beim Bürgermeisteramt, Ordnungsamt erhältlich. Der Antrag ist dort einzureichen. Sie finden auch die Anträge unter www.dettenhausen.de - Formulare.

Wenn Sie Fragen dazu haben, erhalten Sie beim Bürgermeisteramt, Ordnungsamt, ☎ 07157/126-30 oder beim Landratsamt Tübingen, Straßenverkehrsamt, ☎ 07071/207-4319/4320 Auskunft.

Sicherung der Erschließungsanlagen

Die Erschließungsanlagen (Gehwegbelag, Straßenbelag, Randsteinen, Rabattensteinen, Straßenbeleuchtungsmasten) in den Neubaugebieten wurden von der Gemeinde in einwandfreiem Zustand vom Erschließungsträger übernommen. Nach dem vorliegenden Annahmeprotokoll befanden sich alle Randsteine, Rabattensteinen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entstandene Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn behoben.

Zur Beweissicherungen empfehlen wir daher dringend, bei jedem Bauvorhaben vor Baubeginn und nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine Zustandfeststellung an den Erschlie-

ßungseinrichtungen zusammen mit dem Ortsbauamt vorzunehmen. Diese ist vom Bauherrn, Architekten oder Bauleiter beim Ortsbauamt zu beantragen. Das Formular ist beigelegt.

Sollte die Zustandsfeststellung nicht vorgenommen werden wird die Gemeinde die Reparaturkosten für Beschädigungen an den Erschließungseinrichtungen den jeweils angrenzenden Grundstückseigentümern als Schadenersatzforderung in Rechnung stellen.

Wir empfehlen deshalb entsprechende Schutzmaßnahmen insbesondere für die Rand- und Rabattensteine und die Straßenbeleuchtungsmasten. Wir schlagen vor, die Verpflichtung zum Schutz der Erschließungsanlagen an Ihren Bauunternehmer und Ihre Handwerker weiterzugeben.

Baustellenverordnung

Wir weisen auf die Verordnung zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen (Baustellenverordnung) hin. Nach dieser Verordnung ist der Bauherr verpflichtet, ab einer bestimmten Arbeitsdauer einen Beauftragten für die Gewährleistung der Sicherheit dem Gewerbeaufsichtsamt zu nennen.

Wir empfehlen Ihnen diesen Punkt mit Ihrem Architekten zu besprechen. Die Gemeinde hat nach der Baustellen-VO keine Zuständigkeit. Wir können deshalb dazu auch keine detaillierten Auskünfte erteilen.

Straßenverschmutzungen

Nach den straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Vorschriften müssen Verschmutzungen der Straße unverzüglich beseitigt werden. Wir bitten diese Verpflichtung insbesondere an die Erdabfuhrunternehmen und die ausführenden Baufirmen weiterzugeben. Sollten die Straßen nicht ordnungsgemäß gereinigt werden, wird die Gemeinde die Straßenreinigung auf Kosten der Verursacher durchführen lassen.

Formulare und weitere Auskünfte

Alle notwendigen Formulare finden Sie auch im Internet unter www.dettenhausen.de – Formulare.

Wenn Sie noch Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung Ihres Bauvorhabens haben, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, dann stehen Ihnen beim Bürgermeisteramt gerne beim Bauverwaltungsamt, Herr Frank ☎ 126-30 und das Ortsbauamt, Herrn Riegler ☎ 07157/126-50 zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht Ihnen ein gutes Gelingen Ihres Bauvorhabens!

Bürgermeisteramt Dettenhausen
Bauverwaltungsamt und Ortsbauamt